

RICHTLINIEN DER STADT KRONACH ZUR GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN AN DIE JUGENDARBEIT

1. Einleitung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland räumt jedem jungen Menschen das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein.

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört die Jugendarbeit. Deshalb sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen.

Das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz beschreibt im Artikel 17 die Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden. Diese sollen dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Stadt Kronach stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Jugendarbeit bereit.

Für die Prüfung der Anträge, deren Bewilligung, die Abrufung und Auszahlung der Mittel sowie für die Erstellung der Verwendungsnachweise ist die Abteilung Jugend, Familie, Soziales der Stadtverwaltung Kronach zuständig.

Alle Anträge sind zu den jeweiligen, in den Richtlinien angegebenen Terminen bei der Abteilung Jugend, Familie, Soziales einzureichen.

Bei der Zuschussberechnung wird nur das anteilige Defizit berücksichtigt, das für Teilnehmer/-innen aus der Stadt Kronach entstanden ist.

2. Mitarbeiterbildung / Jugendbildungsmaßnahmen

Zweck der Förderung

Mitarbeiterbildung und Jugendbildungsmaßnahmen werden in der Regel auf überregionaler Ebene durchgeführt. Dadurch soll allen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften und –gruppen die Möglichkeit gegeben werden, ihre eigenen Mitarbeiter zu schulen und außerschulische Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und somit Verantwortung in der Gesellschaft befähigen. Dies trägt zur Qualifizierung der Jugendarbeit bei.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bayerischen Jugendringes zur Durchführung gelangen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtgebiet Kronach ansässigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und –gruppen.

Förderungsvoraussetzungen

Mitarbeiter- und Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht,
- die Zahl der Teilnehmer/-innen mindestens 8 und nicht mehr als 60 beträgt,
- je angefangene 20 Teilnehmer/-innen wenigstens ein/-e Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht.

Die Arbeitszeit pro Tag muss mindestens sechs Stunden betragen. Die Höchstförderdauer ist 14 Tage.

Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten,
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten,
- Raummieten,
- Honorare und Referentenkosten,
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren, inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger entstehen,
- Organisationskosten.

Die Höhe der Förderung beträgt 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in. Diese Beträge sind Höchstsätze. Der Zuschuss wird nur bis zur Höhe des ungedeckten Bedarfs ausgezahlt. Mögliche Zuschüsse anderer Stellen sind vorher zu beantragen und werden davon in Abzug gebracht. Die Eigenleistung des Veranstalters und die Teilnehmergebühr mit 3,00 Euro je Tag werden ebenfalls angerechnet.

Verfahren

Voranträge für diese Maßnahmen sind bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu stellen. Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahmen der Abteilung Jugend, Familie, Soziales vorzulegen.

3. Projektarbeit, besondere Maßnahmen

Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit,
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen,
- besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können,
- Jugendtreffen mit qualifiziertem Programm und
- Veranstaltungen mit Modellcharakter.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtgebiet Kronach ansässigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und –gruppen.

Förderungsvoraussetzungen

Projekte können gefördert werden, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Führungsrichtlinien entspricht und
- den Projekten eine entsprechende Konzeption zugrunde liegt, die mindestens enthalten muß:
 - Begründung
 - Formen der Beteiligung junger Menschen
 - inhaltliche und methodische Arbeitsformen
 - Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
 - fachliche Begleitung bzw. Leitung des Projekts.
 - Einsatz von pädagogischen Hilfsmitteln und
 - bei internationalen Maßnahmen die sprachlichen Kommunikationsmittel.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Honorare,
- Fahrtkosten,
- Mieten,
- Unterkunft und Verpflegung,
- Arbeitsmaterialien, Druckkosten,
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen) und
- Vorbereitungs- und Dokumentationskosten zu einem angemessenen Anteil.

Die Höhe der Förderung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen, wobei der Inhalt der Veranstaltung und die Erforderlichkeit der Ausgaben zu berücksichtigen sind.

Verfahren

Die Voranträge für diese Maßnahmen und Projekte sind bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu stellen. Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Abteilung Jugend, Familie, Soziales vorzulegen.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- ein ausführlicher Bericht über die Maßnahme, aus dem das genaue Programm, der Teilnehmerkreis und die Art der Durchführung ersichtlich sind und
- eine Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung stehen.

4. Freizeitmaßnahmen

Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern und Teilnehmerinnen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Umwelt und Natur fördern.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im Stadtgebiet Kronach ansässigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und –gruppen.

Förderungsvoraussetzungen

Freizeitmaßnahmen können gefördert werden, wenn:

- zwischen thematischer Ausrichtung der Fahrt und der Programmgestaltung ein eindeutiger Bezug zu erkennen ist und
- die Fahrt mindestens zwei volle Tage dauert, wobei An- und Abreise als ein Tag gezählt werden,
- das Alter der Teilnehmer/-innen nicht höher als 26 Jahre ist und
- die Zahl der Teilnehmer/-innen mindestens 5 zuzüglich eine/-m verantwortliche/-n Gruppenleiter/-in beträgt.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Honorare,

- Verpflegung und Unterkunft,
- Fahrtkosten,
- Eintrittsgelder,
- Arbeitsmaterialien
- und Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Studienreise stehen.

Die Höhe der Förderung beträgt 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in. Diese Beträge sind Höchstsätze. Der Zuschuss wird nur bis zur Höhe des ungedeckten Bedarfs ausgezahlt. Mögliche Zuschüsse anderer Stellen sind vorher zu beantragen und werden davon in Abzug gebracht. Die Eigenleistung des Veranstalters und die Teilnehmergebühren mit 3,00 Euro je Tag werden ebenfalls angerechnet.

Verfahren

Die Voranträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres einzureichen. Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Freizeitmaßnahme der Abteilung Jugend, Familie, Soziales vorzulegen. Der Verwendungsnachweis sollte enthalten:

- einen Durchführungsbericht, aus dem das genaue Programm und die Art der Durchführung ersichtlich sind,
- eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift, Alter und Unterschrift der Teilnehmer/-innen und
- eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die in Verbindung mit der Durchführung dieser Maßnahme stehen.

5. Internationale Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

Zweck der Förderung

Die in der Stadt Kronach ansässigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und -gruppen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften in Form von Jugendbegegnungen durchführen zu können.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- die Jugendbegegnungen zwischen Gruppen der Stadt Kronach mit Gruppen aus den Partnerstädten und
- die Betreuung von Gruppen aus Partnerstädten, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen in der Stadt Kronach aufhalten, wenn damit ein Begegnungsprogramm verbunden ist.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtgebiet Kronach ansässigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und -gruppen.

Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung:

- die Maßnahme dauert mindestens drei Tage – zuzüglich der Reisetage,
- die Zahl der Teilnehmer darf 10 Personen nicht unterschreiten,
- der Veranstaltung soll ein vereinbartes Programm zugrunde liegen, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht,
- die Teilnehmer/-innen dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sein,
- die Partnergruppen sollten hinsichtlich der Teilnehmer/-innen in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander stehen.

Umfang der Förderung

Für Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Kronach kann ein Fahrtkostenzuschuss bis zu einer Höhe von 250,00 Euro erfolgen. Da grundsätzlich von der Unterbringung in Gastfamilien ausgegangen wird, kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Zuschussung von 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in bei kostenpflichtiger Unterbringung erfolgen. Der Höchstbetrag für die Förderung einer derartigen Maßnahme beträgt 750,00 Euro. Diese Beträge sind Höchstsätze. Der Zuschuss wird nur bis zur Höhe des ungedeckten Bedarfs ausgezahlt. Mögliche Zuschüsse anderer Stellen sind vorher zu beantragen und werden davon in Abzug gebracht. Die Eigenleistung des Veranstalters, die Teilnehmergebühren und sonstige Einnahmen werden ebenfalls angerechnet.

Verfahren

Voranträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres einzureichen. Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Abteilung Jugend, Familie, Soziales vorzulegen. Der Verwendungsnachweis soll enthalten:

- einen Durchführungsbericht aus dem die inhaltliche Umsetzung des Programmes ersichtlich ist,
- eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift, Alter und Unterschrift der Teilnehmer/-innen und
- eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die in Verbindung mit der Durchführung dieser Maßnahme stehen.

6. Anschaffung für die laufende Arbeit

Zweck der Förderung

Die im Stadtgebiet Kronach ansässigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und –gruppen sollen geeignete Geräte/ Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

Gegenstand der Förderung

Anschaffungen für die laufende Arbeit im Sinne dieser Bestimmungen sind unter anderem :

- technische Hilfsmittel,
- audio-visuelle Medien,
- Zelte, etc.

Nicht gefördert werden die Organisationsmittel, der Bürobedarf und Verbrauchsmaterialien.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im Stadtgebiet ansässigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und –gruppen.

Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich zusichern, dass die Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit benutzt werden.

Weiterhin muss er sein Einverständnis damit erklären, den Zuschuss anteilig zurückzuhalten, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von fünf Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

Nicht gefördert werden Geräte, Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der anfallenden Kosten. Die zuschussfähigen Gesamtkosten sind auf 500 Euro pro Antragsteller und Jahr begrenzt.

Verfahren

Der Vorantrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Anschaffung der jeweiligen Materialien vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Originalrechnung (quittiert oder Zahlungsbeleg) und
- eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die in Verbindung mit der Durchführung der Anschaffung stehen.

7. Pauschalförderung von Jugendverbänden, -gemeinschaften und -gruppen

Zweck der Förderung

Die im Bereich der Stadt Kronach tätigen Jugendverbände, -gemeinschaften und -gruppen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Stadtebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung der Organisation sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die allgemeine Aufgabenstellung.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im Stadtgebiet Kronach ansässigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und –gruppen.

Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis seiner Aktivitäten im Bereich der Stadt Kronach zu erbringen. Dieser Nachweis ist durch das Vorlegen folgender Voraussetzungen erfüllt:

- Regelmäßige und besondere Aktivitäten, die durch ein Jahresprogramm oder einen Jahresbericht nachgewiesen werden.
- Angaben über den Stand der jugendlichen Mitglieder (bis einschließlich 26. Lebensjahr).

Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der im Stadtgebiet Kronach übernommenen Aufgaben entstehen. Dies sind insbesondere

- Raummieten,
- Telefongebühren,
- Mietnebenkosten,
- Porto,
- Büromaterial,
- Personalkosten,
- Fahrtkosten,
- Durchführung entsprechender Konferenzen,
- Grundausstattung mit Bürogeräten (einschließlich der damit verbundenen Wartungs- und Modernisierungskosten).

Die Mittel dürfen nicht für andere Bereiche dieser Richtlinien verwendet werden.

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- einem Sockelbetrag und
- die Zahl der jugendlichen Mitglieder (bis einschließlich 26. Lebensjahr).

Die geldmäßige Bewertung der vorstehenden Kriterien richtet sich nach den für diese Aufgaben vorgesehenen Haushaltsmitteln und wird von der Abteilung Jugend, Familie, Soziales jährlich nach Prozentwerten verteilt.

Die Förderung erfolgt nur bis zur Höhe des tatsächlichen Fehlbetrages.

Verfahren

Die neuen Anträge müssen bis spätestens 31. März des laufenden Jahres der Abteilung Jugend, Familie, Soziales vorliegen.

Der Verwendungsnachweis und ein kurzer Sachbericht für die Anträge des Vorjahres sind bis zum 31. März des laufenden Jahres einzureichen und gelten gleichzeitig als erneute Antragstellung.

Eine Belegprüfung behält sich die Stadt Kronach ausdrücklich vor. Die Belege sind vier Jahre nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

8. Förderungsbeschränkung

Im Rahmen dieser Richtlinien werden nur Personen gefördert, die ihren ersten Wohnsitz im Bereich der Stadt Kronach haben.

Überörtliche Einrichtungen von Jugendverbänden, -gemeinschaften und -gruppen sind nicht antragsberechtigt.

9. Bewilligung der Zuschüsse

Die Abteilung Jugend, Familie, Soziales der Stadt Kronach prüft rechtzeitig alle eingegangenen Anträge und entscheidet über sie. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die voraussichtliche Fördersumme mitgeteilt wird. Nach Prüfung der Verwendungsnachweise kommt der Zuschuss aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der von der Stadt Kronach bereitgestellten Haushaltsmittel. Sie erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto. Überweisungen auf Privatkonten sind nicht möglich.

10. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien wurde beschlossen am 22.10.2001.